

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung von Vergabeverfahren zur  
Sammelbeschaffung von Endgeräten und  
Zusatzkomponenten zur Einführung des digitalen  
Sprechfunks bei den Feuerwehren

zwischen

der **Gemeinde Oberderdingen**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Nowitzki

der **Gemeinde Sulzfeld**  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sarina Pfründer

der **Gemeinde Gondelsheim**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Rupp

der **Gemeinde Kürnbach**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Ehart

sowie

der **Stadt Bretten**  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Wolff

## **Vorbemerkung**

Die Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim und Kürnbach - im Folgenden: übertragende Gemeinden - sowie die Stadt Bretten schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Bretten führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinden zur Sammelbeschaffung der Endgeräte und Zusatzkomponenten für die Ausstattung der Feuerwehren mit Digitalfunk nach den nachfolgenden Regelungen durch. Mit der Sammelbeschaffung sollen möglichst günstige Preise für die Feuerwehren erzielt werden. Die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

## **§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die übertragenden Gemeinden mandatieren der zentralen Vergabestelle der Stadt Bretten, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) für die Sammelbeschaffung der Endgeräte und Zusatzkomponenten zur Ausstattung der jeweiligen Feuerwehren mit Digitalfunk.
- (2) Die übertragenden Gemeinden haben keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 25 Abs. 3 GKZ bei der Durchführung der nach Abs. 1 auf die Stadt Bretten übertragenen Aufgaben.

## **§ 2 – Leistungen der zentralen Vergabestelle**

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die zentrale Vergabestelle unter Beachtung der jeweiligen gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere der als Anlage 1 Ziffer 2 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen. Die vergabebegleitende Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 3 wird vom Ordnungsamt – Feuerwehrwesen der Stadt Bretten durchgeführt.
- (2) Die Stadt Bretten verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr von den Gemeinden übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Stadtverwaltung zur Verfügung.

### **§ 3 – Aufgaben der übertragenden Gemeinden**

Die übertragenden Gemeinden erbringen insbesondere der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.

### **§ 4 – Haftung**

Die Gemeinden haften für Schäden Dritter und tragen ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bretten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

### **§ 5 – Schriftform, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
  - eine für die Stadt Bretten
  - jeweils eine für die übertragenden Gemeinden
  - eine für das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde).

### **§ 6 – Dauer, Beendigung und Inkrafttreten der Vereinbarung**

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist bis zur vollständigen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehren mit Digitalfunk befristet. Sind Gemeinden vollständig mit Digitalfunk ausgestattet bleiben sie noch solange an die Vereinbarung gebunden, bis auch die letzte Gemeinde vollständig ausgestattet ist.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).
- (3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzugeben. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

### **§ 7 – Kostenbeteiligung**

Kosten der Ausschreibung, insbesondere die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von der Stadt Bretten alleine getragen. Den übertragenden Gemeinden entstehen keine Kosten.

## § 8 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Bretten

---

Martin Wolff  
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Oberderdingen

---

Thomas Nowitzki  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sulzfeld

---

Sarina Pfründer  
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Gondelsheim

---

Markus Rupp  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Kürnbach

---

Armin Ebhart  
Bürgermeister

## **1) Aufgaben der übertragenden Gemeinden**

- Beschaffungsantrag einschließlich Mitteilung über das Vorliegen der haushalts- und ortsrechtlichen Vorgaben
- Eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstandes oder des Auftragsschwerpunktes

## **2) Aufgaben der zentralen Vergabestelle der Stadt Bretten**

Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Ausschreibung für die Beschaffung des digitalen Sprechfunks in den Feuerwehren der übertragenden Gemeinden.

- Prüfung sowie abschließende Festlegung des Verfahrens
- Erstellung der vergaberechtlichen Terminplanung
- Anlegen der förmlichen Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Versand von Angebotsunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Bieterfragen und Bieterkommunikation während der förmlichen Ausschreibungsverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der übertragenden Gemeinde
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der übertragenden Gemeinden
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter Formale und rechnerisch logische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der übertragenden Gemeinde
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Anschreiben der erfolglosen Bieter

### **3) Aufgaben des Ordnungsamtes – Feuerwehrwesen der Stadt Bretten**

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung für alle beteiligten Gemeinden
- Ausfüllen des Vergabevermerkes
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen
- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle
- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem abschließenden Vergabevermerk zu diesen Prüfergebnissen
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages
- Auftragsschreiben und Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter
- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht sowie Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise)